Praxisseminar Sozialversicherung

Verwaltungsgerichtsbarkeit neu und Sozialversicherung

Drin Maria Parzer

Verwaltungsgerichtsbarkeit Neu und Sozialversicherung

25.04.2013



Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-Sozialversicherung

- Inhalt des Vortrages:
 - ✓ Änderungen für Verfahren der 1. Instanz
 - ✓ Änderungen betreffend Instanzenzug und Änderungen betreffend Zuständigkeiten BMASK/BMG
 - ✓ Änderungen für 1. Instanz aufgrund des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes

Verwaltungsgerichtsbarkeit Neu und Sozialversicherung



Teil I

Änderungen durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-Sozialversicherung für die erste Instanz

Verwaltungsgerichtsbarkeit Neu und Sozialversicherung

25.04.2013



Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-Sozialversicherung

 Gesetzesbeschluss NR (21.03.2013) und BR (05.04.2013), derzeit 8-Wochen Vetofrist der Länder gemäß Art. 42a B-VG offen (bis Ende Mai 2013)

daher noch nicht kundgemacht

 Kritischer Inhalt: Anwendung des gesamten AVG im Begutachtungsverfahren von wesentlichen Institutionen abgelehnt (HVB)

Verwaltungsgerichtsbarkeit Neu und Sozialversicherung



Anwendung des gesamten AVG

- ✓ durch die Änderung des EGVG (Art. II Abs 2 idF BGBl. I 33/2013) jedenfalls anzuwenden,
- ✓ Entscheidung des Gesetzgebers, im Leistungsverfahren weiter Teilanwendung,
- ✓ keine Ausnahme für Verwaltungsverfahren, § 357 ASVG aufgehoben durch VwG-Anpassungsgesetz-SV,
- ✓ Gründe: Rechtstaatliche Erwägungen, um Zurückverweisungen durch VG zu vermeiden,
- ✓ Besonderheiten des Verfahrens laut Materiengesetz bleiben (örtliche Zuständigkeit u.a.)

Verwaltungsgerichtsbarkeit Neu und Sozialversicherung

25.04.2013



Neu für die 1. Instanz-Versicherungsträger

- Grundsätze des Verwaltungsverfahrens auch nach derzeitiger Rechtslage anwendbar (ständ.Jud.)
 - ✓ vgl. Erk. vom 17.11.1983, 3455/80, Erk. 2006/08/0271 zum Parteiengehör
 - ✓ vgl. Erk. 26.11.1982, 82/08/0127, auch vom 10.07.2009, 2007/08/0033, 0034 zum ausreichenden Ermittlungsverfahren

Dass bisher §§ 37ff AVG nicht anwendbar.... enthebt den SV-Träger – auch unter Berücksichtigung der Intention des SV-Gesetzgebers auf rationelle Gestaltung der Massenverfahren nach diesen Gesetzen - nicht der Verpflichtung, den maßgebenden Sachverhalt in ausreichendem Maße festzustellen......

Verwaltungsgerichtsbarkeit Neu und Sozialversicherung



- Neben Erweiterungen der Pflichten kommt es auch zu Erweiterungen von Kompetenzen (Ladungen von Parteien und Zeugen)
- Einsparung durch Wegfall einer Instanz
- Der Grundsatz, dass sich die Behörde von Rücksichten auf möglichste Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen hat, gilt.

Verwaltungsgerichtsbarkeit Neu und Sozialversicherung

25.04.2013



Neu für die 1. Instanz-Versicherungsträger

- Welche Bestimmungen sind jetzt insbesondere ausdrücklich anzuwenden:
 - ✓ Ladungen (§§ 19 ff AVG)
 - ✓ Ordnung- und Mutwillensstrafen (§§ 34 ff AVG)
 - ✓ Zweck und Gang des Ermittlungsverfahrens(§ 37 ff. AVG)
 - ✓ Regelungen über Dolmetscher (§ 39a AVG) etc.
 - ✓ Durchführung mündlicher Verhandlungen (§ 40ff AVG)
 - √ Beweisverfahren (§§ 45 ff AVG)

Verwaltungsgerichtsbarkeit Neu und Sozialversicherung





 allgemeine Grundsätze über den Beweis (ab §§ 45 ff. AVG), insbesondere auch § 45 Abs 3 AVG
 Recht der Parteien auf Kenntnis vom Ergebnis der Beweisaufnahme und auf Stellungnahme

 Die Behörde darf sich über erhebliche Beweisanträge und Behauptungen nicht ohne Begründung und Ermittlungen hinwegsetzen

kein "Schweigen" der Behörde zu Beweisanträgen

Verwaltungsgerichtsbarkeit Neu und Sozialversicherung

25.04.2013



Neu für die 1. Instanz-Versicherungsträger

- § 37 AVG: Zweck des Ermittlungsverfahrens den für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt festzustellen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben.
- Soweit die Verwaltungsvorschriften hierüber keine Anordnung enthalten, hat die Behörde nach § 39 Abs. 2 AVG von Amts wegen vorzugehen

Verwaltungsgerichtsbarkeit Neu und Sozialversicherung



•formelle Zeugeneinvernahme möglich (§§ 48 ff AVG)

Bei widersprechenden Beweisergebnissen sind Personen förmlich als Zeuglnnen oder Parteien förmlich zu vernehmen (keine Stellungnahme oder tel. Befragung) vgl. Erk vom 19.12.2012, 2012/08/0124

•mündliche Verhandlung nach den §§ 40 bis 44 von Amts wegen und auf Antrag durchführen

Zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist die Behörde im Allgemeinen nicht verpflichtet. Es steht grundsätzlich in ihrem Ermessen, eine mündliche Verhandlung durchzuführen vgl. Erk vom 26. 01.2005, Zl. 2002/08/0132 ua.

Verwaltungsgerichtsbarkeit Neu und Sozialversicherung

25.04.2013



Neu für die 1. Instanz-Versicherungsträger

 Nur konkrete Einwände gegen das Beweisergebnis sind von der Behörde zu beachten

vgl. Erk vom 19.12.2012, 2012/08/0148

Überraschungsverbot:

Behörde darf in rechtliche Beurteilung keine Sachverhaltselemente einbeziehen, die den Parteien nicht bekannt waren

vgl. Erk. vom 16.10.2003, 2002/08/0027 ua.

Verwaltungsgerichtsbarkeit Neu und Sozialversicherung



 besondere Regeln der Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung bleiben

 S 20 AVG iVer S 42 ASVG: Sahätzwarte

vgl § 39 AVG iVm § 42 ASVG: Schätzwerte

• Judikatur zum speziellen Ermittlungsverfahrens:

Judikatur, dass bei einfachen manuellen Tätigkeiten (sofern Integration in den Betrieb und bei Fehlen gegenteiliger Anhaltspunkte) ohne weitwendigen Untersuchungen die persönliche Abhängigkeit vorausgesetzt werden kann. (Erk. vom 04.06.2008, Zl. 2007/08/0252 ua.)

Verwaltungsgerichtsbarkeit Neu und Sozialversicherung

25.04.2013



Erstinstanzliche Zuständigkeiten des BMASK/BMG neu

- Streitigkeiten über Versicherungs- Leistungszugehörigkeit bzw.- zuständigkeit nach § 412 ASVG neu
- wenn KV/UV berührt, im Einvernehmen mit BMG

 stärkere Einbindung des BMG als bisher
- Nichtigerklärung von Bescheiden nach § 416 ASVG neu

Verwaltungsgerichtsbarkeit Neu und Sozialversicherung



Teil II

Weitere Inhalte des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-Sozialversicherung

Verwaltungsgerichtsbarkeit Neu und Sozialversicherung

25.04.2013



Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-Sozialversicherung Regelung für Instanzenzug

•entgegen der Generalzuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte nach Art. 131 B-VG wird das Bundesverwaltungsgericht im § 414 ASVG neu zuständig gemacht

BVwG in Wien mit Außenstellen in Innsbruck, Linz, Graz, regionale Zuordnung offen, Plan: wie OLG-Sprengel

•nicht: Strafverfahren nach § 111 ASVG, von UVS zu LVwG

Verwaltungsgerichtsbarkeit Neu und Sozialversicherung



Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-Sozialversicherung Regelung für Instanzenzug

- BVwG in SV-Angelegenheiten zuständig für Beschwerden:
 - ✓ gegen Bescheide der Versicherungsträger in Verwaltungssachen der Sozialversicherung
 - ✓ gegen Bescheide des BMASK/BMG in Aufsichtsangelegenheit und in den erstinstanzlichen Angelegenheiten
- Vgl. Vetorecht der Länder nach Art. 42a B-VG,
- derzeit schon Vorbereitung der Zuständigkeit des BVwG aufgrund Zusage der Länder an Herrn Bundesminister (Beschluss der LH-Konferenz im Oktober 2012 in Tirol)

Verwaltungsgerichtsbarkeit Neu und Sozialversicherung

25.04.2013



Weitere Inhalte des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-Sozialversicherung

- Parteistellung von UV, PV, AMS im Verfahren vor dem BwVG (§ 411 ASVG neu)
- Amtsrevision des BMASK/BMG, § 415 ASVG neu
- § 110 ASVG (sachliche Abgabenfreiheit) auf das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ausgedehnt



Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-Sozialversicherung

- BVwG entscheidet grundsätzlich durch EinzelrichterInnen (§ 6 Bundesverwaltungsgerichts-Gesetz, BGBI. I Nr. 10/2013))
- · Änderung im Materiengesetz möglich
- Laiengerichtsbarkeit: derzeit nicht im Gesetzesbeschluss Änderung des § 414 ASVG?
 Diskussion:
 - ✓ 3er-Senat mit je 1 VertreterIn der DN und der DG
 - √ im Wesentlichen in Angelegenheiten der Pflichtversicherung und nur
 - ✓ auf Antrag, aber auch wenn Pflichtversicherung Vorfrage
 - ✓ LaienrichterInnen wären von AK bzw. WK bzw. LWK vorzuschlagen, vom BKA bestellt

Verwaltungsgerichtsbarkeit Neu und Sozialversicherung

25.04.2013



Teil III

Neu für die Versicherungsträger aufgrund des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes, BGBI. I Nr. 33/2013, Art 1 - kurz VwGVG



Neu für die 1. Instanz aufgrund des VwGVG

- •Zuständigkeiten im Vorverfahren nach dem Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBI. I Nr. 33/2013, 2.Abschnitt
 - ✓ Betreffend aufschiebende Wirkung (Beschwerde hat aW), kann vom Versicherungsträger im Bescheid ausgeschlossen werden, § 13 VwGVG
 - ✓ <u>Kriterien</u>: Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien

Verwaltungsgerichtsbarkeit Neu und Sozialversicherung

25.04.2013



Neu für die 1. Instanz aufgrund des VwGVG

- ✓ Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung erweitert (§ 14 VwGVG): binnen 2 Monaten
- ✓ aufheben, ändern, abweisen, zurückweisen
- ✓ Vorlageantrag der Parteien an Verwaltungsgericht binnen 2 Wochen (§ 15 VwGVG),
- ✓ Verspätete und unzulässige Vorlageanträge hat der Vt zurückzuweisen

Verwaltungsgerichtsbarkeit Neu und Sozialversicherung



Übergang I

- Durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz geregelt, BGBI. I 33/2013, Art. 2
 - ✓ mit 01.01.2014 gehen alle anhängigen Verfahren bei LH bzw. BMASK an BVwG,
 - → Art. 151 Abs 51 Z 8 B-VG

es werden in der SV ca. 900 Verfahren sein (geschätzt!)

✓ BVwG: Eintritt in die Funktion als belangte Behörde des VwGH

Verwaltungsgerichtsbarkeit Neu und Sozialversicherung

25.04.2013



Übergangsphase II

- ✓ Zeitraum Ende 2013: geregelt in § 3 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergansgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013, Art. 2
- ✓ Ab Okt. 2013 Information der Parteien in den Bescheiden der 1. Instanz notwendig,
- ✓ Gilt auch für "Einsprüche"
- ✓ Aufgabe: Formulierung eines kurzen verständlichen Textes

Verwaltungsgerichtsbarkeit Neu und Sozialversicherung



Übergangsphase III

§ 3. (1) Ist ein Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, vor Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen worden, läuft die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch und wurde gegen diesen Bescheid nicht bereits bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 Berufung erhoben, so kann gegen ihn vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Eine gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufung gilt als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG.

(2) Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von vier Wochen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufungen gelten als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG.

Verwaltungsgerichtsbarkeit Neu und Sozialversicherung

25.04.2013

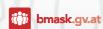


Änderungen aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bereich Gesundheit

•BVwG - Zuständigkeit für Beschwerden gegen

- ✓ Bescheide der Landesschiedskommissionen (Gesamtvertragsstreitigkeiten, Kündigung eines Einzelvertrages)
- ✓ Bescheide der Paritätischen Schiedskommissionen (Einzelvertragsstreitigkeiten)
- ✓ Bescheide der Bundesschiedskommission (Festsetzung des Inhalts des Gesamtvertrages wegen drohendem vertragslosen Zustand)
- ✓ Bescheide des HVB betreffend Erstattungskodex
- ✓ Eigenes Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz Gesundheit, Laiengerichtsbarkeit vorgesehen (5-er-Senat)

Verwaltungsgerichtsbarkeit Neu und Sozialversicherung



Danke für die Aufmerksamkeit Uns allen viel Erfolg bei der Umsetzung der Neuerungen!

Verwaltungsgerichtsbarkeit Neu und Sozialversicherung

